

Ausfertigung

V StVK 158/16



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277

E: M.O.A.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des [REDACTED] in Hagen,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 08.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Fesselung des Antragstellers während des Transports (im Rahmen der Vorführungen) zum Amts- bzw. Landgericht Bochum am 10.12.2015, 22.12.2015 und 05.01.2016 rechtswidrig war.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Am 10.12.2015, 22.12.2015 und 05.01.2016 wurde der Antragsteller dem Amts- bzw. Landgericht Bochum zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen vorgeführt. Während des Transports zum Gericht und zurück in die Justizvollzugsanstalt musste er jeweils Handfesseln tragen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. festzustellen, dass die Fesselung während des Transportes im gesicherten Transportfahrzeug rechtswidrig gewesen ist;
2. festzustellen, dass die Fesselung während der Fahrt zum Landgericht Bochum am 22.12.2015 und 05.01.2016 sowohl zurück zur Behörde rechtswidrig war.
3. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10.12.2015 als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, die Erforderlichkeit einer Fesselung werde bei jeder Aus- oder Vorführung von der zuständigen Abteilungsleitung geprüft und im Einzelfall entschieden. Eine generelle Anordnung zur Fesselung des Antragstellers bei Aus- oder Vorführungen – deren Vorliegen der Antragsteller behauptet – bestehe nicht. Der Antragsteller habe sich zum Zeitpunkt der Vorführungen mangels Eignung noch nicht in selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erproben können, sodass die Fesselung naheliegender Ersatz für die wegfallende Sicherung durch die Anstaltsumwehrung dargestellt habe. Auf Grund der Nichteignung des Antragstellers für selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen, vor allem aber auch aufgrund des zum damaligen Zeitpunkt gegen den Antragsteller anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen eines Tötungsdelikts sowie der baulichen Gegebenheiten des Gerichts (Unübersichtlichkeit, Personenverkehr) sei entschieden worden, dass die alleinige Beaufsichtigung des Antragstellers bei der Vorführung zur Verhinderung einer Entweichung nicht ausreiche. Seit dem 23.08.2016 werde innerhalb der Justizvollzugsanstalt Bochum grundsätzlich so verfahren, dass Gefangene bei Vorführungen nur zu fesseln seien, wenn diese Vorführung zu Gerichten ohne eine Sicherheitsschleuse erfolge.

II.

1.

Die Feststellungsanträge des Antragstellers sind gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fesselungen. Fesselungen stellen einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Sie begründen aufgrund ihres diskriminierenden Charakters regelmäßig ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG. Dies gilt auch im vorliegenden Fall.

2.

Die Fesselungen des Antragstellers während der Transporte am 10.12., 22.12.2015 und 05.01.2016 waren rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für eine Fesselung des Antragstellers lagen nach dem Vorbringen der Justizvollzugsanstalt nicht vor.

Gemäß § 69 Abs. 1 StVollzG NRW können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahmen ist nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG NRW insbesondere die Fesselung zulässig. Gemäß § 69 Abs. 8 StVollzG NRW ist bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

Weder die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StVollzG NRW noch die Voraussetzungen des § 69 Abs. 8 StVollzG NRW liegen vor.

a)

Eine erhöhte Fluchtgefahr bzw. eine erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung im Sinne von § 69 Abs. 1 StVollzG NRW bestand vorliegend nicht.

Bei der Feststellung, ob in erhöhtem Maße Fluchtgefahr bzw. eine erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung vorliegt, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Prognoseentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist und ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eingangsvoraussetzungen zugrundegelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Kommentarliteratur bedeutet die qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr gemäß § 69 Abs. 1 StVollzG NRW eine an konkreten Anhaltspunkten belegte und individuell zu beurteilende Fluchtgefahr, die über die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung hinaus geht und auch die der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt. Es muss sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder ein bloßer Verdacht genügen nicht.

Soweit der Antragsgegner die Annahme besonderer Fluchtgefahr auf das zum Zeitpunkt der Vorführungen anhängige Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts stützt, stellt er hiermit ausschließlich auf die bei Gefangenen allgemein naheliegende Fluchtvermutung in diesen Fällen ab. Weitere Anhaltspunkte, die eine erhöhte Fluchtgefahr bzw. eine sonstige Gefahr im Sinne des § 69 Abs. 1 StVollzG NRW begründen könnten, sind nicht erkennbar.

b)

Auch die Voraussetzungen des § 69 Abs. 8 StVollzG NRW liegen nicht vor. Soweit der Antragsgegner ergänzend auf die baulichen Gegebenheiten des Gerichts (Unübersichtlichkeit, Personenverkehr) abstellt, können diese die Fesselung während des Transports jedenfalls nicht rechtfertigen, sodass es sich insoweit um sachwidrige Erwägungen handelt.

Gründe dafür, dass die Beaufsichtigung während des Transports nicht ausgereicht hat, um eine Entweichung zu verhindern, hat der Antragsgegner im Übrigen nicht dargelegt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffern II. 1. und 2. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. In Anbetracht des erheblichen Eingriffs in die Rechte des

Antragstellers und die Anzahl der Fesselungen erachtet die Kammer einen Gegenstandswert von 1.500,00 Euro vorliegend für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

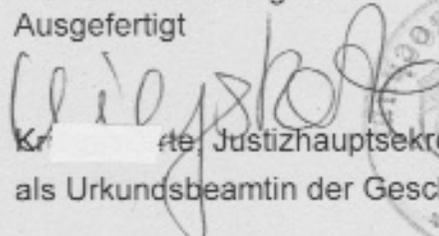
IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt


 Kr. Justizhauptsekretärin
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

